



**Staatsministerin Michaela Kaniber  
informiert**

Die Neuabgrenzung der benachteiligten  
Gebiete in Bayern

Stand Mai 2018

+++ StMELF aktuell +++  
+++ StMELF aktuell +++  
+++ StMELF aktuell +++

## Agrarpolitische Zielsetzung:

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Bergregionen ist und bleibt das zentrale agrarpolitische Instrument zur Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung in Bayern. Von den dafür bereitstehenden 110 Mio. € profitieren derzeit rd. 60 000 Landwirte.

Mein Ziel ist es, die EU-rechtlich vorgegebene Neuabgrenzung zu nutzen, um eine möglichst sachgerechte und für die bayerische Landwirtschaft akzeptable Lösung zu finden und dabei alle Spielräume im Interesse des Freistaats auszuschöpfen.

Mit der Genehmigung der neu entwickelten Gebietskulissen durch die EU-Kommission möchte ich die Gelegenheit nutzen, um über den aktuellen Sachstand in Bayern sowie über die weitere Vorgehensweise zu informieren.

### 1. Notwendigkeit einer Neuabgrenzung

Wie alle anderen Mitgliedstaaten und Regionen, so musste auch Bayern die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete (bisher Benachteiligte Agrarzone einschließlich Kerngebiet) anhand biophysikalischer Kriterien aus den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung gemäß Anhang III der ELER-Verordnung 1305/2013 neu abgrenzen. Weil durch die Anwendung der biophysikalischen Kriterien große Teile der bisherigen Gebietskulisse verloren gehen würden, sind auch die weiteren Gebietskategorien (Berggebiete, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) auf eine aktuelle, auf objektiven Kriterien fußende Basis gestellt worden. Dadurch können viele, rein nach den biophysikalischen Kriterien herausfallende Gebiete durch regional spezifische Sachverhältnisse als benachteiligte Gebiete neu begründet und, bezogen auf die gesamte Landesfläche, eine vergleichbar starke und insgesamt ausgewogene Gebietskulisse gesichert werden.

### 2. Grundsätzliche Eckpunkte

Um zu einer von den Betroffenen und auch von der EU-Kommission akzeptierten Gebietskulisse zu gelangen, hat sich Bayern gemeinsam mit dem Bund und dem Berufsstand dafür eingesetzt, dass folgende übergreifende Eckpunkte in Bayern angewendet werden konnten:

- Verwendung der **Gemarkung** als eindeutige Referenzgröße und klar definierte räumliche Bezugseinheit in allen drei Gebietskulissen, statt der oft erheblich größeren Abgrenzungseinheit „Gemeinde“.

- Verwendung der **Ertragsmesszahl (EMZ)** sowohl als Feinabgrenzungskriterium (siehe Nr. 4.) als auch bei der Abgrenzung der aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete.
- **Mindestens 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)** einer Gemarkung müssen benachteiligt sein, damit die gesamte Gemarkung in die Kulisse aufgenommen werden kann (außer Berggebiet); Anwendung aller verwendeten objektiven Kriterien auf die gesamte Fläche Bayerns (keine Regionalisierung).

### 3. Berggebiete

Bisher beschränkt sich die Berggebietskulisse in Bayern auf den Alpenraum. Die ostbayerischen Mittelgebirgslagen, Spessart und Rhön sowie Teile des Jura fallen nun ebenfalls in die neue Berggebietskulisse. Die Landwirte in diesen Gebieten sind auch mit Bewirtschaftungsnachteilen aufgrund der Höhenlage (verkürzte Vegetationszeit) und Bewirtschaftungerschwernissen infolge der Hangneigung konfrontiert. Angelehnt an das unmittelbar angrenzende österreichische Berggebiet hat Bayern Gemarkungen, in denen die

- durchschnittliche Höhenlage  $\geq 700$  m oder
- durchschnittliche Höhenlage  $\geq 500$  m und die durchschnittliche Hangneigung  $\geq 15$  % oder
- die durchschnittliche Hangneigung  $\geq 18$  % ist, deshalb neu als Berggebiet abgegrenzt.

Berechnungsgrundlage für Höhenlage und Hangneigung ist dabei die gesamte Gebietsfläche einer Gemarkung.

#### 4. Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Bei der EU-rechtlich verpflichtenden Abgrenzung dieser Gebietskategorie gab es keine Spielräume für Bayern! Die Kriterien sind detailliert und abschließend in Anhang III der ELER-Verordnung festgelegt und mussten nach den strikten Vorgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission (Joint Research Centre) umgesetzt werden.

Für die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete musste zwingend auch eine **Feinabstimmung** vorgenommen werden. Das bedeutet: Wenn trotz festgestellter Benachteiligung sehr gute Standortvoraussetzungen z. B. für einen erfolgreichen Anbau von Intensivkulturen vorliegen, müssen diese Gemarkungen wieder aus der Kulisse entfernt werden. In Bayern trifft dies für Gemarkungen mit einer durchschnittlichen EMZ je Ar > 46 zu.

#### 5. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Gemarkungen sind aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt, wenn...

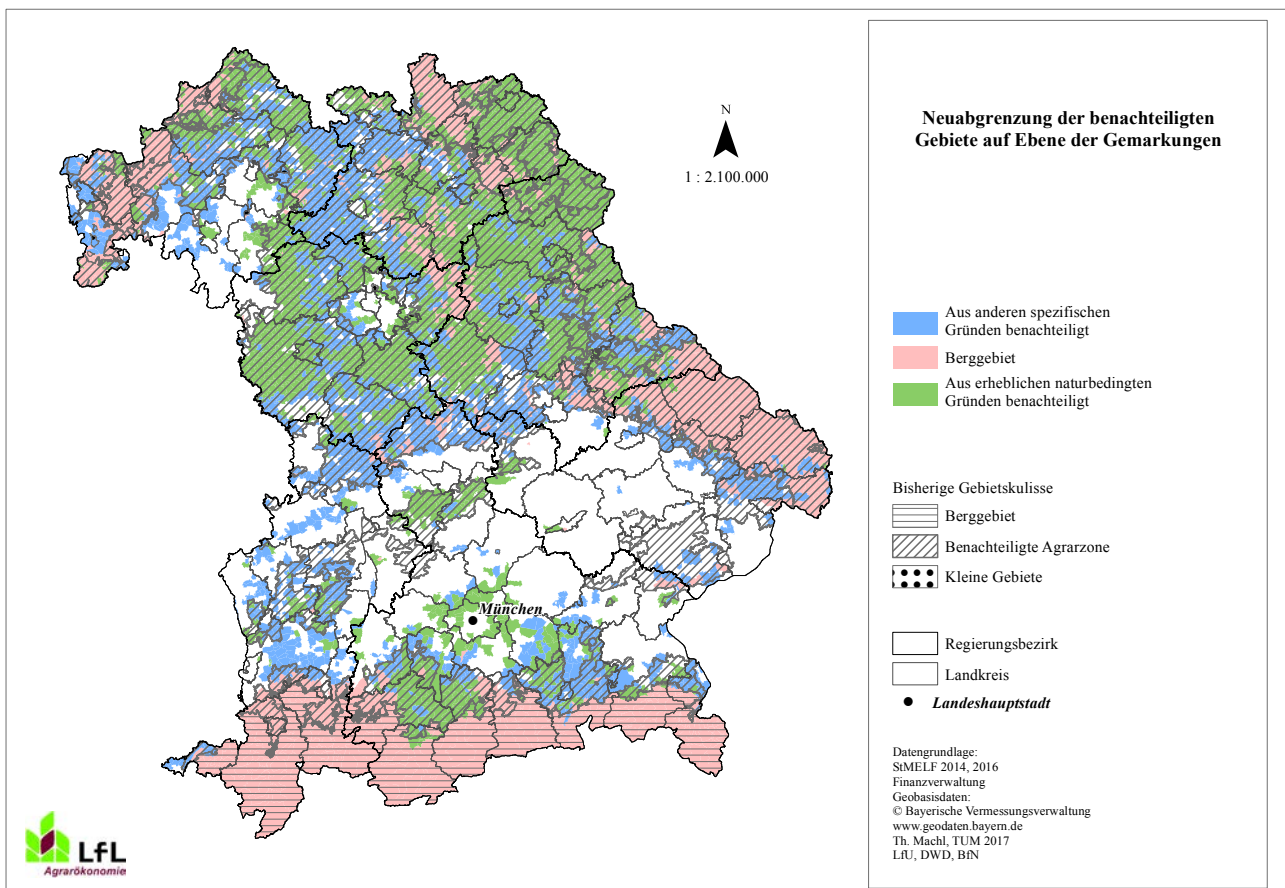
in einem **1. Schritt** mindestens 60 % der LF einer Gemarkung durch besondere Gründe benachtei-

ligt waren. Berechnet und geprüft wurden dabei die auf die Feldstücke einer Gemarkung bezogenen Kriterien wie Größe, Form, Erreichbarkeit, EMZ sowie Hochwassergefahren und die Nutzung als Dauergrünland. Zusätzlich wurde noch die auf eine gesamte Gemarkung bezogene Reliefenergie („Hügeligkeit“) berücksichtigt.

Zusätzlich musste aber nach EU-Vorgabe in einem **2. Schritt** für die Gemarkung mindestens ein weiteres Kriterium zutreffen, das die Notwendigkeit der Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotentials ausdrückt. Konkret musste dazu der Schwellenwert für den Anteil der Natur-, Arten- und Landschaftsschutzgebiete, für besondere Landschaftstypen, für naturschutzfachlich als bedeutend eingestufte Landschaften oder für den Nebenerwerbsanteil erreicht werden.

Wenn eine Gemarkung in beiden Schritten die Schwellenwerte erreicht, wurde diese als aus andern spezifischen Gründen benachteiligt eingestuft.

Mit dieser komplexen, aber mit objektiven und soliden Daten durchgeführten Abgrenzung konnte Bayern den maximal zulässigen Umfang von 10 % der Landesfläche für ein gesamt ausgewogenes Ergebnis nutzen.



## 6. Gesamtergebnis

Mit der Genehmigung durch die EU-Kommission werden von insgesamt 3 195 790 ha LF in Bayern abgegrenzt als

- **Berggebiete:**  
459 625 ha LF (bisher: 212 828 ha LF)
- **aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt:**  
805 943 ha LF (bisher: 1 741 831 ha LF)
- **aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt:**  
702 135 ha LF (bisher: 5 233 ha LF)

Insgesamt umfassen damit die neu abgegrenzten benachteiligten Gebiete in Bayern 1 967 703 ha LF (bisher 1 959 891 ha). Das heißt, dass die neue Gebietskulisse fast die gleiche Größe hat wie die bisherige. Allerdings ist es aufgrund der Vorgaben unvermeidbar, dass rd. 236 000 ha LF aus der bisherigen Kulisse herausfallen. In etwa der gleichen Größenordnung kommen neue Gebiete hinzu.

Eine Gemarkung ist stets vollständig und eindeutig einer dieser drei Gebietskategorien zugeordnet, oder sie ist nicht benachteiligt. Die räumliche Verteilung der neu abgegrenzten Gebietskulissen ist aus der Karte ersichtlich.

## 7. Nächste Schritte

Als Nächstes wird unter Einbindung der einschlägigen Verbände ein für Bayern ausgewogenes Bezahlmodell entwickelt. Dabei stehen bereits folgende EU-Vorgaben fest, von denen auch Bayern nicht abweichen kann:

- Die LVZ darf im neuen Modell nicht mehr zur Prämiendifferenzierung verwendet werden. Im Berggebiet und den sog. Kleinen Gebieten wird bereits jetzt die EMZ als Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage verwendet.
- Eine Differenzierung der Zahlungen nach bestimmten Kulturpflanzen (z. B. nach Acker- und Grünland) ist nicht mehr zulässig.
- Einzelkulturen, die bisher aus der Förderung ausgeschlossen waren, wie z. B. Zuckerrüben oder Spezialkulturen, dürfen gemäß einer Anforderung der WTO nicht mehr von der AGZ-Förderung ausgeschlossen werden.

**Alle neu abgegrenzten Gebietskulissen sollen zeitgleich im Jahr 2019 zusammen mit dem neuen Bezahlmodell in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bleibt das bisherige System bestehen.**